



Brüssel, den 10. Juli 2017
(OR. en)

10905/17

AGRI 368
AGRIORG 64
AGRILEG 122
AGRIFIN 66
AGRISTR 57

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Vereinfachung: Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2015
- Sachstand

Einleitung

Die Kommission hat den **Vereinfachungsprozess** Ende 2014 eingeleitet, also ein Jahr nach der Annahme der Rechtsgrundlagen für den neuen GAP-Zeitraum (2014-2020) und bevor die meisten ihrer Bestimmungen am 1. Januar 2015 in Kraft getreten waren. Sie konzentrierte sich insbesondere darauf, zu prüfen, wo der Verwaltungsaufwand für Landwirte und nationale und regionale Verwaltungen am stärksten verringert werden konnte, während zugleich der 2013 vereinbarte politische Rahmen erhalten bleiben und eine wirtschaftliche Haushaltsführung gewährleistet werden sollte.

Im Rat wurde der Vereinfachungsprozess 2015 unter dem lettischen Vorsitz in die Wege geleitet und seitens der Mitgliedstaaten ausführlich (auf ca. 580 Seiten) kommentiert; dabei konnten einige vorrangige Themen (die in Dok. 8483/15 zusammengefasst sind) ermittelt und am 11. Mai 2015 **Schlussfolgerungen des Rates** angenommen werden.

Seitdem hat der Rat den **Sachstand** regelmäßig (im November 2015, Mai und Juli 2016) geprüft. Außerdem hat er im Juni 2016 bzw. April 2017 Aussprachen über die Berichte der Kommission über die Ökologisierung bzw. über ökologische Vorrangflächen geführt.

Leitlinien, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Oberste Priorität der Kommission war die Vereinfachung der Vorschriften, die in delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und auch in Leitlinien festgelegt sind. Seit 2015 gab es mehrere Runden von Vereinfachungsmaßnahmen in allen Bereichen der GAP.

Basisrechtsakte

Vereinfachung ist auch das wichtigste Ziel des „**Omnibus**“-Vorschlags (2016/0282 (COD)). Er wurde im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR im September 2016 vorgestellt und enthält Änderungen der vier Basisrechtsakte der GAP, die der Vereinfachung dienen sollen, indem zumeist Behörden und Landwirten mehr Flexibilität eingeräumt wird, in Ausnahmefällen jedoch die Maßnahmen geändert werden (z.B. wird die Bedingung des „aktiven Landwirts“ fakultativ). Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament laufen; angestrebt wird eine Einigung bis Ende Oktober 2017, sodass die neuen Bestimmungen ab Januar 2018 in Kraft treten können.

Die Vereinfachung ist auch eines der Hauptziele, die die Kommission während des umfassenden Konsultationsprozesses im ersten Halbjahr 2017 angekündigt hat, der zur Annahme einer **Mitteilung der Kommission** über die Zukunft der GAP Ende 2017 führen wird.
